

VO/FV/70-049/2023

Beschlussvorlage

öffentlich

Beschluss über die Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lambrechtshagen

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzverwaltung <i>Vorlagenersteller:</i> Alice Kleinbauer	<i>Datum</i> 13.04.2023 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Lambrechtshagen (Entscheidung)	25.05.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lambrechtshagen.

Sachverhalt

In § 1 der aktuellen Fassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lambrechtshagen wird der Steuergegenstand geregelt. Demnach werden gefährliche Hunde gesondert besteuert.

Durch die Neufassung der Hundehalterverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 11.07.2022 wird nicht mehr in § 2 Abs. 1 sondern in § 3 definiert, welche Hunde als gefährlich gelten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die gemeindliche Hundesteuersatzung entsprechend anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

1	Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lambrechtshagen (öffentlich)
---	--

Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lambrechtshagen

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 25.05.2023 die Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lambrechtshagen erlassen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Lambrechtshagen vom 12.01.2001, zuletzt geändert am 09.03.2010, wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 2 – Steuergegenstand erhält folgende Fassung:

„Hunde, die als gefährlich im Sinne des § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) – in der jeweils gültigen Fassung – gelten, werden gesondert besteuert.“

Artikel 2

Die Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lambrechtshagen tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Lambrechtshagen, den 25.05.2023

Holger Kutschke
Bürgermeister